

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Kreisstadt Homberg (Efze)

-STADTHALLENSATZUNG-

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 Ziff. 6 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. S. 66) mit der späteren Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 12. Dezember 1991 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle Homberg (Efze):

§ 1 – Zweckbestimmung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) betreibt die Stadthalle als „öffentliche Einrichtung“ im Sinne des § 19 HGO. Sie ist dazu bestimmt, ihren Bürgern und Körperschaften die für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Stadthalle steht dem Magistrat zu.
- (2) Der Magistrat kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Einzelpersonen oder Körperschaften bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Stadthalle zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.
Der Magistrat hat weiterhin das Recht bei einem Verstoß gegen die Stadthallensatzung die Nutzungszusage unverzüglich zu widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Falle auf Verlangen des Magistrats zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

§ 3 – Vergabe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Benutzung sind spätestens 14 Tage vorher beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.
 - a) Im Antrag sind anzugeben:
 - Name und Anschrift des Veranstalters
 - Art, Tag und Stunde der Veranstaltung
 - Dauer der Veranstaltung
 - Voraussichtliche Teilnehmerzahl

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des verantwortlichen
Veranstaltungsleiters
- b) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen.
 - c) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Saal mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden, anderenfalls haftet der Besteller für die der Stadt Homberg (Efze) entstehenden Kosten und hat die in § 7 festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang.
 - (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.
 - (4) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) kann von der Bereitstellung einer Kautions abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten gefährdet sind. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 500,00 DM; sie kann jedoch – je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu 20.000,00 DM betragen.

§ 4 – Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle besonders schonend und pfleglich zu behandeln.
Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Zulassungsbescheides (vgl. § 3 Abs. 1) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seines Beauftragten sowie des Hausmeisters zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.
- (3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden.
- (4) Die elektrischen Anlagen und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom bzw. im direkten Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden.
- (5) Bei Bewirtschaftung ist der Benutzer an bestimmte Belieferungsverträge gebunden, die ihm im Zulassungsbescheid mitgeteilt werden.
- (6) Der Benutzer haftet für einen ordnungsgemäßen Verschluss aller ihm überlassenen Räumen bis zur Rückgabe.
- (7) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder von seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung

verursacht worden sind. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Der Benutzer stellt die Stadt Homberg (Efze) von Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen.

- (8) Der Benutzer stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist zu erbringen. Ist eine Kautions hinterlegt worden, können die Forderungen der Stadt hiervon abgezogen werden.
- (9) Die Stadt haftet dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Benutzungszeit entstehen.
- (10) Der Benutzer hat die vereinbarte Benutzungszeit genau einzuhalten.
- (11) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Zulassungsbescheid auf andere Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen.
- (12) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 5 – Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die Beseitigung des angefallenen Hausmülls wird von der Stadt über Container sichergestellt, die sie dem Benutzer gesondert in Rechnung stellt. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Benutzer ihre Auslagen in Rechnung.
- (2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.
- (3) Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Am Tage nach der Benutzung hat die Rückgabe bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Bei Abendveranstaltungen an Samstagen kann die Rückgabe am Montag erfolgen, sofern am Sonntag keine weitere Veranstaltung stattfindet.

§ 6 – Grundgebührenfreie Benutzung

- (1) Grundgebührenfrei sind Veranstaltungen der Stadt, des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises und Bürgerversammlungen, soweit kein Eintritt erhoben wird, sowie eintrittsfreie Veranstaltungen Homberger Vereine, oder eintrittspflichtige Veranstaltungen deren Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Für bedeutsame überregionale Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat Befreiung erteilt werden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind jedoch die tatsächlichen Kosten für Stromverbrauch lt. Zählerstand, für Reinigung nach Aufwand, Heizung pauschal und Müllbeseitigung pauschal zu zahlen.

§ 6 a – Ermäßigte Benutzungen

- (1) Grundgebührenermäßig sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:
 - a) 2 – 7 Tage auf 70 %
 - b) ab 8 Tagen auf 65 %
- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern bei mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.
- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen bis 18:00 Uhr, (Montag – Freitag) auf 60 %.
- (4) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.
- (5) Der Magistrat kann bei Dauerbelegungen Pauschalgebühren vereinbaren.

§ 7 – Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen in dem nachstehenden Umfang:
- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung

a) des kleinen Saales	100,00 DM
b) des großen Saales	300,00 DM
c) der Küche	50,00 DM
d) des Turmzimmers im Obergeschoss	30,00 DM
e) der Dachterrasse	20,00 DM

Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „Gesamter Saal“ genutzt werden, in diesem Falle beträgt die Gebühr 350,00 DM.

Für die Benutzung der Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine weiteren Grundgebühren erhoben.

- (3) An Nebengebühren werden erhoben:
 - a) die Kosten der Reinigung nach Aufwand, es gelten die tariflichen Löhne zuzüglich Sozialzuschläge
 - b) die Kosten des Stromverbrauches nach Zählerstand

- c) die Kosten der Beheizung pauschal:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| bei Nutzung des kleinen Saales | 50,00 DM |
| bei Nutzung des großen Saales | 100,00 DM |
| bei Nutzung des Turmzimmers | 20,00 DM |
- Die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der Nutzer bei Übergabe.
- d) die Müllabfuhr pauschal 20,00 DM

Für Wasserverbrauch werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Gebühren in § 7, Abs. 2 um 100%.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.
- (6) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (7) Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal 150,00 DM Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu bezahlen.

§ 8 – Gebührenzahlung

- (1) Die Grundgebühren werden im Zulassungsbescheid unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.
- (2) Die Nebengebühren werden nach der Benutzung gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 9 – Besondere Pflichten des Benutzers

Die Benutzungserlaubnis des Magistrats befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Verkürzung der Sperrstunden, Anmeldung bei der GEMA usw. Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 28 des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes.

Desweiteren hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1992 in Kraft.

- (2) Die Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindezentren und Dorfgemeinschaftshäuser im Bereich der Kreisstadt Homberg (Efze) und des Veranstaltungssaales im „Haus des Gastes“ im Stadtteil Hülsa in der Fassung vom 20. Juni 1991 bleibt davon unberührt und gilt für diese öffentlichen Einrichtungen unverändert weiter.

§ 11 – Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Kreisstadt Homberg (Efze) – Stadthallensatzung – vom 28. September 1990 tritt am 31. Januar 1992 außer Kraft.

Homberg (Efze), den 17. Dezember 1991

Der Magistrat

Blau, Bürgermeister